

28

Eidgenössische Technische Hochschule

Statut

des

GEORG LUNGE-FONDS

(vom 6. Oktober 1956)

Art. 1 Herr Professor Dr. Georg Lunge hat aus dem von seinen Freunden und Schülern anlässlich seines 70. Geburtstages ihm überreichten Geschenk und aus eigenem Vermögen einen Fonds im Betrage von 50'000.-- Franken errichtet.

Der Fonds soll auch etwaige künftige Zuwendungen annehmen.

Art. 2 Aus den Zinsen des Fonds sollen Stipendien vergeben werden an Studierende der Abteilungen für Chemie und für Naturwissenschaften, die das Diplomexamen bestanden haben und die in den Laboratorien der Eidg. Technischen Hochschule wissenschaftliche Arbeiten auf dem Gebiete der reinen oder technischen Chemie zum Zwecke der Doktorpromotion ausführen.

Die Stipendien sollen mindestens Fr. 200.-- im Semester betragen.

Falls ein Stipendiat später als Assistent angestellt wird, kann eine Reduktion des Stipendiums ausgesprochen werden.

Art. 3 Die Auswahl der Stipendiaten geschieht durch eine Kommission, der alle in der Abteilung für Chemie angestellten Professoren der reinen Chemie und der chemischen Technologie angehören. Vorsitzender der Kommission ist der Vorstand der Abteilung für Chemie.

Die Kommission leitet ihre Anträge auf Erteilung der Stipendien an den Schweiz. Schulrat, der über die Bewilligung beschliesst.

Art. 4 Bei der Auswahl der Stipendiaten kommt die Heimat nicht in Betracht.

Bei der Vergabung der Stipendien soll in erster Linie die Würdigkeit, daneben aber auch die Bedürftigkeit der Petenten berücksichtigt werden.

Art. 5 Die Stipendien werden je für ein Semester, ausnahmsweise auch für ein Studienjahr erteilt.

Art. 6 Mit den Stipendien kann der Erlass der Fachhöregebühren verbunden werden.

Zürich, 6. Oktober 1956

Im Namen des Schweizerischen Schulrates:

Der Präsident:  
sig. Pallmann

Der Sekretär:  
sig. H. Bosshardt